



# Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich



A - 1090 Wien, Canisiusgasse 16   Telefon: 0222 / 34 05 10   Fax: 0222/34 05 10 - 10

Präsidium des Österr.Nationalrates

c/o Parlament  
Dr.Karl Lueger Ring 1  
1010 Wien

DEMMT GESETZENTWURF
21. 63 -GE/19
Datum: 22. SEP. 1992
Vervoll. 28.9.92 A. Kneissl

*St. Kneissl*

Wien, am 16.9.1992

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei übermitteln wir unsere Stellungnahme zu dem uns vom BMWF übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge wie vom BMWF erbeten in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.Bundesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenenbildung

Mag. Eva Petrik  
(Präsidentin)

**Anlage: 25 Kopien**



# Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich

A - 1090 Wien, Canisiusgasse 16   Telefon: 0222 / 34 05 10   Fax: 0222/34 05 10 - 10



## Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung  
in Österreich (BAKEB)**

**gemäß § 107 Abs.3 UOG**

**zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge  
(FHStG)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich (BAKEB) dankt für die Zusendung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

- a) **Vorbemerkung:** Die BAKEB begrüßt die Initiative zur gesetzlichen Regelung sowie den dabei eingeschlagenen Weg der Berücksichtigung der freien Trägerschaft der Erwachsenenbildung.

Weitere Entwicklungen nach der Gründung der ersten Fachhochschulen und damit die breite Fächerung der Inhalte der angestrebten Lehrgänge werden abzuwarten sein. Im Interesse der allgemeinen Erwachsenenbildung ist zu begrüßen, daß das Gesetz keinerlei Einschränkungen vorsieht und die Berücksichtigung des humanwissenschaftlichen Bereiches gesichert ist.

b) **besondere Anmerkungen:**

**Entwurf-FHStG**

ad § 2(1) 1.: ...Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot...

ad § 2(2): ...Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.

ad § 3.3.: der Unterricht durch ...Lehrkörper abgehalten wird.

ad § 3.5.: ...Pflicht- und Wahlfächer...mindestens 15 Semesterwochenstunden beträgt.

ad § 3.9.: eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung...beigebracht wird,

ad § 6.: ...juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, ....

ad § 7(3):

ad § 7(3) 4.: ...durch Forschungs-, Weiterbildungs- und sonstige Maßnahmen,

**vorgeschlagener Text**

...Ausbildung als eigenständiges und ergänzendes Angebot...

...Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und laufend Erfahrungen aus der Praxis zu sammeln (fachbezogene Tatsachenforschung).

die Lehrtätigkeit durch ... Lehrkörper abgehalten wird.

...Pflicht- und Wahlfächer einschließlich eventueller Fernkurselemente im Durchschnitt mindestens 20 Semesterwochenstunden

eine vom Anerkennungswerber und seinem Geldgeber unabhängige Bedarf- und Akzeptanzerhebung ...beigebracht wird,

...juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen sein, ....

zu ergänzen ist: lit.2:  
die Entgegennahme von Berichten der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen. Alle sich ergebenden Änderungen der im Antrag um Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen enthaltenen Angaben sind dem Fachhochschulbeirat umgehend zu melden,

...durch geeignete Maßnahmen in Forschung und Weiterbildung (verpflichtende hochschul-didaktische und andragogische Lehrgänge) sowie sonstige Maßnahmen,

ad § 8(1): ...mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen pädagogische Kompetenz aufweisen; ... durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation... Fachhochschul-Studiengänge...

ad § 8(2): Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. ....

ad § 8(4): Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren ... .

ad § 12(2):

ad § 15(1): ...Fachhochschul-Studiengang befristet, für höchstens fünf Jahre, mit Bescheid anzuerkennen.

ad § 16:

...mindestens vier Männer/Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen pädagogische/andragogische Kompetenz aufweisen; ...durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige, beispielsweise an einer Fachhochschule selbst erworbene Qualifikation ... Fachhochschul-Studiengänge...

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. ....

Dem/Der Präsidenten/in ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 12(2) ist ersatzlos zu streichen (Rechtsmittel daher wie im AVWG vorgesehen).

...Fachhochschul-Studiengang befristet für mindestens fünf Jahre anzuerkennen.

lit.(1):

lit.(2): Vom Erhalter ist dafür Vorsorge zu treffen, daß im Falle eines Entzuges der Anerkennung oder der vorzeitigen Schließung den Studierenden daraus keine Nachteile erwachsen. Im Besonderen: begonnene Lehrgänge sind jedenfalls zu beenden.

F.d.BAKEB

Mag.Eva Petrik e.h.  
(Präsidentin)

Wien, September 1992